

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

W B V G Ö D

1. Geltung

WBVGÖD Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser WBVGÖD Allgemeiner Einkaufsbedingungen (AGB). Anderslautende AGB des Lieferanten (Li)/Dienstleistungserbringer (DL) oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von WBVGÖD im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und zwar durch die vertretungsbefugten Geschäftsführer anerkannt wurden. Erklärungen anderer Mitarbeiter der WBVGÖD haben keine Wirkung, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich durch die Geschäftsführung hierzu ermächtigt worden sind. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall. Schweigen der WBVGÖD auf die an die WBVGÖD zugesandten Unterlagen, wie etwa Lieferantenbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc., gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGBs. WBVGÖD AGB gelten auch für jegliche Folgegeschäfte. ÖNORMEN/DIN müssen zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart sein und gehen diesen AGB nur dann vor, wenn sie für WBVGÖD günstiger sind als diese AGB.

2. Form

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind wirksam. Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Jedenfalls gilt die Lieferung an WBVGÖD/Ausführung von WBVGÖD Bestellung/Erbringung der Dienstleistung als vollinhaltliche Anerkennung der WBVGÖD AGB durch den Li/DL.

3. Erfüllungsort

Erfüllungsort (Lieferort/Ort der DL Erbringung) ist der Firmensitz der WBVGÖD, abgesehen vom Lager (Warennahmestelle) oder gemäß Auftrag der WBVGÖD.

4. Spezifikation

Die Spezifikation des Produktes/der Leistung ist in der Bestellung und der Vorkorrespondenz definiert. Eine Änderung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WBVGÖD möglich. Modelle, Muster, sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben Eigentum der WBVGÖD, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet. Diese sind auf Aufforderung unverzüglich an die WBVGÖD zurück zu stellen.

5. Auftragsumfang

Waren und Dienstleistungen werden nur im Umfang der schriftlichen

Auftragserteilung bezahlt. Regien, die im Rahmen des Auftrages anfallen, müssen im Vorfeld vor Leistungserbringung bekannt gegeben werden und schriftlich von der WBVGÖD bestätigt werden, widrigenfalls diese nicht an die WBVGÖD verrechnet werden können.

6. Vertragspflicht

Erhebliche Verletzungen der Vertragspflicht durch den Li/DL, die einen wesentlichen Nachteil für die WBVGÖD mit sich bringen, berechtigen diese, vom Vertrag mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zurück zu treten und Schadenersatz zu fordern.

7. Verzug

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine/Dienstleistungs erbringungsstermine sind unbedingt einzuhalten. Termine (außer sie wurden ausdrücklich als Fixtermine definiert). Bei Liefer/DLverzug ist die WBVGÖD berechtigt

a. von der Bestellung ganz oder teilweise jederzeit mit Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. (bei Fixterminen ohne Nachfristsetzung),

b. den Bedarf anderswo zu decken. Der säumige Li/DL trägt die Mehrkosten

c. ohne Führung eines Schadens- oder Verschuldensnachweises ein Pönale von 0,5% des Waren- oder Dienstleistungswertes pro Tag des Lieferverzuges einzubehalten

d. Die Entscheidung der jeweiligen Vorgangsweise liegt ausschließlich bei der WBVGÖD.

8. Stornorecht

Der Besteller ist berechtigt, bis zur Lieferung/DL Erbringung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurück zu treten.

9. Prüfpflicht und Übernahme

Die Übernahme der Ware/Dienstleistung erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Die Anwendung des § 377 UGB (Mängelrüge) wird einvernehmlich aufgehoben. Die Zahlung durch WBVGÖD bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware/Dienstleistung.

WBVGÖD wird die Ware/Dienstleistung lediglich optisch und stichprobenartig auf Mängel zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn WBVGÖD sie innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme des Mangels durch WBVGÖD absendet.

Verdeckte Mängel sind spätestens binnen einem Monat nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten gilt die Ware/Dienstleistung als genehmigt.

Der Li/DL übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen/Dienstleistungen eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, den am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zur Anwendung kommenden Standards des Bestellers, den einschlägigen Normen sowie den üblichen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen und haftet für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen. Es liegt im Aufgabenbereich des Li/DL, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen und deren Einhaltung und Erfüllung auch jederzeit entsprechend nachweisen zu können.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab restloser (mangelfreier) Auslieferung bzw. Inbetriebnahme, Leistungserbringung außer es wurden in der Bestellung andere Gewährleistungszeiten ausdrücklich vorgegeben. Für ausgetauschte Lieferungen bzw. Nachbesserungen und/oder ergänzte, geänderte oder neu erbrachte Dienstleistungen beginnt die Frist neu zu laufen. Als Mangel gilt auch das Nichterreichen zugesagter/bestätigter Eigenschaften/Leistungen.

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, ist der Li/DL verpflichtet, die mangelhafte Leistung nach Wahl der WBVGÖD kostenlos auszutauschen, zu verbessern, oder den Preis zu mindern. Alternativ ist WBVGÖD auch berechtigt zu wandeln. WBVGÖD steht hierbei die freie Wahl zu. Der Li/DL haftet WBVGÖD für sämtlichen Nachteil und Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultiert, insbesondere für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt. Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Leistungen (DL/Ware) oder für Folgeschäden sind WBVGÖD gegenüber wirkungslos. Der Li/DL haftet auch bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit. Gerügte Mängel können

noch zusätzlich innerhalb von 2 Jahren ab Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Hafrücklässe, welche in der Regel 5% betragen, können gegen Legung einer abstrakten Bankgarantie (ohne jeglicher Einschränkung und Bedingung) eines österreichischen erstklassigen Bankinstitutes abgelöst werden. Im Fall jeglicher Art des Konkurses erhöhen sich die Hafrücklässe automatisch auf 20%. Die Gewährleistung im Fall des Konkurses verlängert sich automatisch auf 5 Jahre. Im Fall des Konkurses sind die erhöhten Haftbriefe unverzüglich und automatisch an die WBVGÖD zu übermitteln und kann die WBVGÖD die Anmeldung des erhöhten Hafrücklasses im Konkurs auch als Forderung anmelden, auch dann wenn der Hafrücklass mit 5% gegen Legung einer Bankgarantie ausbezahlt wurde.

11. Lieferpapiere/Arbeitsscheine

Auf dem Lieferschein/Arbeitsschein und der Rechnung muss die WBVGÖD Bestellnummer aufscheinen. Ist dies nicht der Fall so steht es der WBVGÖD frei, die Ware/Dienstleistung nicht anzunehmen bzw. die Rechnung zur Entlastung der WBVGÖD an den Li/DL zu retournieren. Zusätze oder Ergänzungen auf Lieferpapieren/Arbeitsscheinen, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, werden ausdrücklich für ungültig erklärt und sind mit WBVGÖD nicht vereinbart.

12. Zahlung

Es gelten ausschließlich die im Anbot und Bestellformular angeführten netto Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis auszuweisen.

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse, insbesondere der Löhne, Frachten, Versicherungskosten, Zölle, sonstigen Abgaben, Materialkostenerhöhungen usw., berechnen den Li/DL nicht zu einer Änderung der Preise.

WBVGÖD zahlt den Kaufpreis/Werklohn innerhalb von 60 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung netto, binnen 14 Tagen mit 3% Skonto.

Die Zahlungsfrist beginnt aber erst nach mangelfreier Lieferung-/Dienstleistungserbringung samt bestätigter mangelfreier Abnahme durch die WBVGÖD bzw. Rechnungserhalt, was von

beiden auch immer später ist. Dies gilt sowohl für Nettoszahllagen als auch für Skontozahllagen. Der Skontoverlust bei einer Teilrechnung bewirkt nicht automatisch den Skontoverlust bei allen anderen Teilrechnungen. Allenfalls nicht berechtigt einbehaltene und nicht unverzüglich gerügte Skontoabzüge können nicht nachträglich eingefordert werden.

Im Fall eines Insolvenzverfahrens des Li/DL steht WBVGÖD wegen des wesentlich erhöhten Risikos (Verlust der Gewährleistungsansprüche) das Recht zu, 50% des Preises/Werklohns bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist als Sicherheit einzubehalten. Schadenersatzansprüche (Pönalen wegen des Konkursrisikos) können mit dem Einbehalt als Zug- um Zugeschäft gegen verrechnet werden.

13. Zessionsverbot

Nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der WBVGÖD darf die Forderung des Li/DL an Dritte übertragen werden.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wien, nämlich entweder Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien, je nach Streitwerthöhe laut Jurisdiktionsnorm/ZPO.

15. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, wie es zwischen inländern Anwendung findet (das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen).

16. Sonstiges

Sollte es zu Anfechtungen dieser AGB kommen, so kann die WBVGÖD den Vertrag mit dem Di/Li unverzüglich bei vollem Schadenersatzanspruch der WBVGÖD gegenüber dem Di/Li, wegen Verlust des Vertrauens in den Vertragspartners als aufgelöst erklären.

Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AGB und der Bestellung kommen, gilt vorrangig die Bestellung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für die ungültige Bestimmung wird vereinbart, dass das gelten soll, was der ungültigen Vereinbarung gleich kommt, aber nicht rechtsungültig ist.